

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

Jahrgang	Lfd.-Nr.
2019	36

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Mental Health (Psychische Gesundheit)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 14.11.2019

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1 Studienziel

Ziel des gebührenpflichtigen Masterstudiums ist es, die Studierenden zur Anwendung wissenschaftlicher Mental- Health-bezogener Erkenntnisse und Verfahren zu befähigen, damit sie den Anforderungen in hervorgehobenen Positionen, in planend-steuernden sowie in wissens- und wissenschaftsbasierten Positionen gewachsen sind.

§ 2 Qualifikation für das Studium

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) sind:
1. Der Nachweis eines mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte und mindestens sechs theoretische Studiensemester umfassenden, mit dem Prüfungsgesamtergebnis 2,5 oder besser abgeschlossenen Studiums der Sozialen Arbeit oder eines anderen Studienganges, der in einem nachvollziehbaren Zusammenhang mit den Zielen dieses Masterstudiums und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern steht (z. B. Psychologie, Pädagogik, Soziologie, Medizin, Public Health und Pflegewissenschaften) an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.
 2. Der Nachweis einer mindestens einjährigen einschlägigen, qualifizierten praktischen Berufstätigkeit nach dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.
 3. Der Nachweis der fachlichen Eignung im Rahmen eines Eignungsverfahrens nach Abs. 3 dieser Satzung.

- (2) Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulabschlüssen und die Gleichwertigkeit sonstiger Abschlüsse nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Prüfungskommission unter Beachtung des Art. 63 Abs. 1 BayHSchG.
- (3) ¹Das Eignungsverfahren erfolgt aufgrund der form- und fristgerechten elektronischen Anmeldung, der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und einem 20-minütigen Aufnahmegespräch, dessen Inhalte die Prüfungskommission festlegt. ²Gegenstand des Aufnahmegespräches sind Kenntnisse im Bereich der Struktur des Gesundheitsversorgungssystems, der Diagnostik und der psychosozialen Interventionsformen.

Hierbei muss die Bewerberin/der Bewerber die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit erkennen lassen. ³Das Aufnahmegespräch wird von zwei Professoren/Professorinnen des Masterstudienganges bewertet, die von der Prüfungskommission bestellt werden. ⁴Das Eignungsverfahren ist bestanden, wenn das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde.

- (4) ¹Über das Eignungsverfahren ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Tag und Ort des Aufnahmegespräches, dessen Inhalte, die Namen des Prüflings und der Prüfenden sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von den Prüfenden zu unterzeichnen.
- (5) ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Studienbewerberinnen/den Studienbewerbern i. d. R. spätestens einen Monat vor Studienbeginn bekannt gegeben. ²Im Falle der Ablehnung ist eine Bewerbung zu einem weiteren Termin möglich.
- (6) Ein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang bei einer nicht ausreichenden Zahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern durchgeführt wird, besteht nicht.

§ 3 Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Der Masterstudiengang wird als berufsbegleitendes, weiterbildendes Teilzeitstudium angeboten. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf theoretische Studiensemester einschließlich der Masterarbeit. ³Einzelheiten regelt der Studienplan.
- (2) Der Beginn des Masterstudiums im ersten Semester ist zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.

§ 4 Nachholung von ECTS-Kreditpunkten

¹Soweit die Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein abgeschlossenes Hochschulstudium nachweisen, für das weniger als 210 ECTS-Kreditpunkte (jedoch mindestens 180 ECTS-Kreditpunkte) vergeben wurden, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der fehlenden ECTS-Kreditpunkte entweder aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Hochschule München oder in Form eines mindestens 20-wöchigen zusammenhängenden Praktikums in Vollzeit oder in Form einer einschlägigen Berufspraxis von mindestens einem Jahr. ²Die Prüfungskommission stellt dazu fest, welche Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen (Lernergebnisse) die Bewerberin/der Bewerber in ihrem/seinem abgeschlossenen Erststudium im Vergleich zu einem 210 ECTS-Kreditpunkte umfassenden Hochschulstudium nicht erworben hat und legt daraus die Module und Prüfungsleistungen fest, die von der Bewerberin / dem Bewerber noch nachzuholen und abzulegen sind. ³Die fehlenden ECTS-Kreditpunkte sind vor dem Eintritt in das fünfte Studiensemester nachzuholen. ⁴Die von der Prüfungskommission festgelegten

Module und Prüfungsleistungen werden der/dem Studierenden mit der Immatrikulation bekannt gegeben.

§ 5 Prüfungskommission

Für den Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus drei Professorinnen und/oder Professoren der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften besteht.

§ 6 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit kann frühestens zu Beginn des fünften Semesters ausgegeben werden. ²Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.
- (2) Für die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit mit einem neuen Thema gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, muss die Studentin/der Student im Rahmen eines Kolloquiums von 30 Minuten Dauer zu den Ergebnissen ihrer/seiner Masterarbeit und deren Einordnung in den Kontext von Mental Health und seinen Forschungs- und Handlungsfeldern Stellung nehmen.

§ 7 Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Für die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses werden die Endnoten aller Module und die Note der Masterarbeit entsprechend ihrer ECTS-Kreditpunkte gewichtet.
- (2) ¹Die gemäß Entscheidung der Prüfungskommission nach § 4 nachzuholenden Module werden im Masterprüfungszeugnis nachrichtlich aufgeführt. ²Die dabei erzielten Modulendnoten fließen aber nicht in die Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ein.

§ 8 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Mental Health“, Kurzform: „M.M.H“ verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) nach dem Sommersemester 2020 im ersten Studiensemester aufnehmen.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen im Masterstudiengang Mental Health (Psychische Gesundheit) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München

1) Lfd. Nr.	2) Module	3) Modules	4) Lehr- veranstaltungs- stunden	5) ECTS- Kredit- punkte	6) Art der Lehr- veranstaltung	7) Prüfungsformen und Gewichtung zur Bildung der Note der Masterarbeit
	Modulgruppe I: Multidisziplinäre Grundlagen	Module Group I: Multi-disciplinary Basics	124	16		
M1	Gesundheits- und Sozialwissenschaften	Health- and Social Sciences	48	5	SU	ModA
M2	Biologische Psychiatrie	Biological Psychiatry	32	5	SU	Präs
M3	Historische Entwicklungen, Ideen und Werte	Historical Developments, Ideas and Values	44	6	SU	ModA
	Modulgruppe II: Diagnostik, Hilfeplanung und Intervention	Module Group II: Diagnostics, Planned Care and Intervention	84	15		
M4	Bedürfnisorientierte Versorgung	Need-oriented Care	24	5	SU	SchrP
M5	Diagnostik und Hilfeplanverfahren	Diagnostics and Planned Care	36	5	SU	ModA
M6	Psychologie und Psychotherapie	Psychology and Psychotherapie	24	5	SU	Präs
	Modulgruppe III: Sozialrecht, Sozialmanagement, Case- und Caremanagement	Module Group III: Social Law, Social Management, Case- and Care Management	120	16		
M7	Rehabilitation und Sozialrecht	Rehabilitation and Social Law	48	6	SU	SchrP
M8	Sozialwirtschaft, Case- und Caremanagement	Social Economy, Case- and Care Management	32	5	SU	ModA
M9	Finanzierung und Qualitätsmanagement	Financing and Quality Management	40	5	SU	ModA
	Modulgruppe IV: Sozialpsychiatrische Kompetenzen	Module Group IV: Social - Psychiatric Skills	104	13		
M10	Markante Bereiche von Mental Health	Distinctive Fields of Mental Health	36	4	SU	SchrP
M11	Ausgewählte gemeindepsychiatrische Aspekte	Selected Aspects of Community Psychiatry	32	4	SU	Präs
M12	Krisenintervention und Soziotherapie	Crisis Intervention and Sociotherapy	36	5	SU	SchrP
	Modulgruppe V: Wissenschaftliche Kompetenzen	Module Group V: Scientific Skills	64	10		
M13	Methoden der Sozialforschung I	Methods of Social Research I	32	5	SU	Präs
M14	Methoden der Sozialforschung II	Methods of Social Research II	32	5	SU	SchrP
	Masterarbeit und Masterseminar	Master's Thesis and Master's Seminar	12	20		
M15	Hauptseminar und Masterarbeit	Advanced Seminar and Master's Thesis	12	20	SU	Präs (0,2) und MA (0,8)
Gesamtsumme der Lehrveranstaltungsstunden und der ECTS-Kreditpunkte (erstes bis fünftes Semester): 508				90		